

AC- Satzungsänderungen : Auswirkungen auf die Mitgliedschaft

Die am 27.11.2010 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen haben in einigen Punkten direkte Auswirkungen auf Beitragszahlungen und Kündigungsfristen. Die Änderungen möchten wir im Folgenden kurz darstellen:

- Neue Mitglieder müssen als Zahlungsart den Bankeinzug vereinbaren.
- Bisherige sogenannte „Barzahler“, d.h. Mitglieder, die keinen Bankeinzug vereinbart haben, müssen den Jahresbeitrag bis spätestens 30.06. eines Jahres auf ein Konto des AC Altrip eingezahlt haben. Bisher erteilte Daueraufträge können weiterlaufen.
- Bei Zahlungsproblemen bitte unbedingt die Vorstandschaft ansprechen! Wir sind immer bemüht, einen Lösungsweg zu finden.
- Kündigungen sind an zwei Terminen im Jahr möglich. Mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.06. eines Jahres oder mit einer ebenfalls 4-wöchigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres. Andere Kündigungstermine sind nicht mehr möglich.
- Die Arbeitsstundenregelung sieht vor, dass im Jahr eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl von Arbeitsstunden erbracht werden muss. Derzeit sind dies 4 Arbeitsstunden. Wer diese Arbeitsstunden im Laufe eines Jahres nicht erbringt, muss den Gegenwert (derzeit 2,50 € pro Stunde) zahlen. Der Einzug bzw. die Fälligkeit dieses Gegenwertes ist jeweils der 01.03. des Folgejahres. Hat ein Mitglied zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Jahres gekündigt, werden ihm – sofern er die Arbeitsstunden nicht erbracht hat – zum 30.06. anteilig bzw. zum 31.12. ganz, der Gegenwert der Arbeitsstunden abgebucht bzw. in Rechnung gestellt.